

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Rollmann, Wohlrabe, Kroll-Schlüter, Rommerskirchen, Ey, Frau Stommel, Josten, Burger, Dr. Hammans, Geisenhofer und Genossen

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Jugend vor Mediengefahren (GSchJM)

A. Zielsetzung

Bereits in der 6. Wahlperiode des Bundestages hat die Fraktion der CDU/CSU den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Jugend vor Mediengefahren (Drucksache VI/3013) eingebracht, der auf den bewährten Bestimmungen des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufbaute und unter Einbeziehung von Rundfunk und Fernsehen dieses Gesetz zu einem umfassenden und zeitgerechten Jugendmedienschutzgesetz fortentwickeln wollte. Infolge der vorzeitigen Auflösung des 6. Bundestages kam dieser Gesetzentwurf jedoch über die erste Lesung im Plenum und über die Ausschußüberweisung nicht mehr hinaus.

Der 7. Bundestag hat bei der Verabschiedung des Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts am 7. Juni 1973 in Artikel 5 und 6 einige Bestimmungen des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit an die reformierten §§ 131 und 184 StGB angepaßt. Gleichzeitig hat der Bundestag in einer Entschließung die Bundesregierung aufgefordert zu prüfen, „ob durch eine Änderung bundesrechtlicher Vorschriften der Jugendschutz wirksamer ausgestaltet werden kann“.

Dieser Aufforderung ist die Bundesregierung im Bereich des gesetzlichen Schutzes der Jugend vor Mediengefahren bislang nicht gefolgt. Entgegen früheren Ankündigungen einer Reform der Jugendschutzgesetze hat sie sich mit den wenigen Abänderungen des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit dem Vierten Strafrechtsänderungsgesetz begnügt.

Auf der anderen Seite aber hat sich die Verbreitung und der Einfluß der Massenmedien wesentlich verstärkt. In zunehmendem Maße werden die Anschauungen und Wertvorstellungen unserer Bürger vom Fernsehen, vom Rundfunk, vom Film, von der Presse und von der Literatur geprägt. Die Wirkungen dieser massenmedialen Einflüsse im positiven wie im negativen Sinne sind in der letzten Zeit Gegenstand vielfacher wissenschaftlicher Forschungen gewesen. Dabei hat sich gezeigt, daß vor allem Kinder und Jugendliche von den Massenmedien in ihrer Entwicklung geprägt werden. Von den rd. 48 Millionen Fernsehzuschauern sind ca. 9 Millionen Kinder im Alter zwischen vier und dreizehn Jahren. Täglich sitzen 4 bis 5 Millionen Kinder vor dem Bildschirm. Manche Kinder verbringen mit über 20 Wochenstunden mehr Zeit vor dem Fernseher als in der Schule. Etwa 80 v. H. aller Kinder und Jugendlichen lesen Comics. Fast 50 v. H. der Jugendlichen lesen die Jugendzeitschrift „Bravo“, etwa 20 bis 30 v. H. die illustrierten Wochenzeitschriften. 1973 wurden etwa 8 Millionen Kinderschallplatten verkauft. Nach Forschungsergebnissen des Audiovisuellen Zentrums der Pädagogischen Hochschule Hildesheim werden Kinder und Jugendliche heute in ihrem Sprachverhalten und in ihren Wertvorstellungen, überhaupt in allem, was sie wissen, denken, wünschen, empfinden und planen, zu 65 % durch Massenmedien geprägt.

Der Schutz unserer Jugend vor Mediengefahren aber ist in eine Mehrzahl von Gesetzen, Vereinbarungen, Richtlinien und Gremien zersplittert. Die Jugendschutzbestimmungen in § 10 des Staatsvertrages für das Zweite Deutsche Fernsehen und in den Programmgrundsätzen der Arbeitsgemeinschaft der Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten haben nicht die Verbindlichkeit eines Gesetzes. Bei dem wichtigsten Medienschutzgesetz, dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften, haben sich in den vergangenen Jahren Lücken und Unzulänglichkeiten herausgestellt. Das Verfahren vor der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften bedarf der Vereinfachung, der Kreis der bei ihr antragsberechtigten Stellen der Erweiterung. Nach wie vor fehlen auch die vom Bundestag bereits seit 1961 gewünschten Einrichtungen, „die die laufende und sachgerechte Beobachtung des jugendgefährdenden Schrifttums sicherstellen“.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf, der auf den bisherigen Jugendschutzgesetzen und dem CDU/CSU-Entwurf der letzten Wahlperiode aufbaut, hat folgende Hauptpunkte zum Inhalt:

- Der gesamte Jugendmedienschutz wird in einem Gesetz zusammengefaßt und verbessert. § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften gilt in Zukunft für den gesamten Jugendmedienschutz. Diese Bestimmung lautet: „Schriften, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, sind in eine Liste aufzunehmen.“

Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften“.

- Fernsehen, Rundfunk und Spielfilm werden in dieses Gesetz miteinbezogen. Ein Privileg dieser Medien, von den gesetzlichen Regelungen zum Schutze der Jugend ausgenommen zu werden, ist mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Medien nicht länger zu vereinbaren.
- Darbietungen des Rundfunks und des Fernsehens, die als jugendgefährdend durch die Bundesprüfstelle indiziert worden sind, und Spielfilme, die indiziert oder von den obersten Landesbehörden für die Vorführung vor Kindern und Jugendlichen nicht freigegeben worden sind, dürfen durch Rundfunk und Fernsehen nicht vor 22 Uhr verbreitet werden, da vor 22 Uhr noch ein großer Teil der Hörer und Zuschauer Kinder und Jugendliche sind. In den USA werden jetzt vor 22 Uhr im Fernsehen keine Gewaltszenen mehr gezeigt.
- Die existierende Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften wird in eine Bundesprüfstelle für den Jugendmedienschutz umgewandelt. Durch die Verringerung der Zahl der Beisitzer und die verstärkte Hereinnahme von sachverständigen Beisitzern soll die Arbeitsfähigkeit der Bundesprüfstelle verbessert werden.
- Der Kreis der bei der Bundesprüfstelle antragsberechtigten obersten Jugendbehörden der Länder und des Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit soll um die Landesjugendämter und die Jugendämter, die Spitzenverbände der Jugendhilfe, eine Marktbeobachtungs- und Antragsstelle sowie um die Staatsanwaltschaften erweitert werden.
- Um eine unnötige Arbeitsbelastung der Bundesprüfstelle mit offensichtlich unbegründeten Anträgen zu vermeiden, soll der Vorsitzende die Möglichkeit erhalten, solche Anträge zurückzuweisen. Der Vorsitzende soll auch ermächtigt werden, aus der Liste der jugendgefährdenden Schriften Publikationen zu streichen, die keinen Aktualitätswert mehr haben.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Jugend vor Mediengefahren (GSchJM)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen werden die im Grundgesetz Artikel 5 Abs. 1 genannten Grundrechte folgenden Beschränkungen unterworfen:

ERSTER ABSCHNITT

Jugendgefährdende Schriften

§ 1

Bewertungsmerkmale

(1) Schriften, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, sind von ihnen nach Maßgabe dieses Gesetzes fernzuhalten. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften.

(2) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen sowie Darbietungen des Rundfunks gleich.

§ 2

Listenaufnahme, Altersgruppenbezeichnung bei Filmen

(1) Schriften, bei denen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 vorliegen, sind in eine Liste aufzunehmen. Die Aufnahme ist bekanntzumachen.

(2) Eine Schrift darf nicht in die Liste aufgenommen werden

1. allein wegen ihres politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts,
2. wenn sie der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient,
3. wenn sie im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, daß die Art der Darstellung zu beanstanden ist.

(3) Für eine Freigabe von Filmen zur öffentlichen Vorführung vor Kindern oder Jugendlichen in Lichtspieltheatern ist eine Altersgruppenbezeichnung festzusetzen.

§ 3

Absehen von der Listenaufnahme

In Fällen von geringer Bedeutung kann davon abgesehen werden, die Schrift, bei der die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, in die Liste aufzunehmen.

§ 4

Begriffsbestimmungen

Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher ist, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

§ 5

Verbot des Zugänglichmachens an Kinder und Jugendliche

Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht

1. einem Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht,
3. vor 22.00 Uhr durch Rundfunk verbreitet werden.

§ 6

Vertriebs- und Verbreitungsbeschränkungen

(1) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht

1. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen,
2. in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt,
3. im Wege des Versandhandels oder
4. in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln vertrieben, verbreitet oder verliehen oder zu diesen Zwecken vorrätig gehalten werden.

(2) Verleger und Zwischenhändler dürfen eine solche Schrift nicht an Personen liefern, soweit diese einen Handel nach Absatz 1 Nr. 1 betreiben oder Inhaber von Betrieben der in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Art sind.

(3) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht im Wege des Versandhandels in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführt werden.

§ 7

Beschränkung von Werbung, Ankündigung, Angebot und Anpreisung

(1) Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, daß ein Verfahren zur Auf-

nahme der Schrift in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

(2) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften angeboten, angekündigt oder angepriesen werden.

(3) Absatz 2 gilt nicht für den Geschäftsverkehr mit dem einschlägigen Handel sowie für Handlungen an Orten, die Kindern oder Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können.

§ 8

Offensichtlich schwer jugendgefährdende Schriften

Den Beschränkungen der §§ 5 bis 7 unterliegen, ohne daß es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf,

1. Schriften, die Gewalttätigkeiten gegen Menschen in grausamer oder sonst unmenschlicher Weise schildern und dadurch eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrücken, oder die zum Rassenhaß aufstacheln (§ 131 des Strafgesetzbuches),
2. pornographische Schriften (§ 184 des Strafgesetzbuches),
3. sonstige Schriften, die offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

§ 9

Indizierung auf Zeit

Eine periodische Schrift kann auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten in die Liste aufgenommen werden, wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei ihrer Nummern in die Liste aufgenommen worden sind. Dies gilt nicht für Tageszeitungen und politische Zeitschriften.

ZWEITER ABSCHNITT

Filme

§ 10

Öffentliche Vorführung von Filmen in Lichtspieltheatern

(1) Die öffentliche Vorführung von Filmen vor Kindern oder Jugendlichen in Lichtspieltheatern ist nur gestattet, wenn die Filme zur Vorführung vor ihnen freigegeben sind. Filme, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, dürfen nicht zur Vorführung vor ihnen freigegeben werden.

(2) Das Recht der Freigabe von Filmen für Kinder und Jugendliche steht der obersten Landesbehörde zu. Sie kennzeichnet die Filme mit

1. „Freigegeben für Kinder und Jugendliche“,

2. „Freigegeben ab zehn Jahren“,

3. „Freigegeben ab vierzehn Jahren“.

Alle übrigen Filme gelten als für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben.

(3) Kindern und Jugendlichen darf die Anwesenheit in Lichtspieltheatern bei der öffentlichen Vorführung solcher Filme, die für sie nicht freigegeben sind, nicht gestattet werden. Im Rahmen der Altersfreigabe nach Absatz 2 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen in Lichtspieltheatern

1. Kindern nur bis 22.00 Uhr, Kindern unter acht Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten und

2. Jugendlichen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nur bis 24.00 Uhr

gestattet werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme.

(5) Veranstalter von öffentlichen Filmvorführungen in Lichtspieltheatern haben die Vorschrift des Absatzes 3 und die jeweilige Entscheidung zur Altersfreigabe eines angekündigten Films in einer deutlich erkennbaren Form bekanntzumachen. Zur Bekanntmachung der Freigabeentscheidung dürfen sie nur die Kennzeichnungen des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 verwenden.

(6) Für Filme ohne Altersfreigabe gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 3 gilt dieses Gesetz im übrigen ohne Einschränkung.

DRITTER ABSCHNITT

Rundfunk

§ 11

Darbietungen der Rundfunkanstalten

Filme, die einem Prüfverfahren gemäß § 10 Abs. 2 unterliegen haben, aber nach Nummern 1 bis 3 dieser Vorschrift nicht freigegeben worden sind, dürfen durch Rundfunk nicht vor 22.00 Uhr verbreitet werden.

VIERTER ABSCHNITT

Bundesprüfstelle

§ 12

Errichtung, Sitz, Kosten

(1) Zur Durchführung der Aufgaben dieses Gesetzes wird eine Bundesprüfstelle errichtet.

(2) Die Bundesregierung bestimmt den Sitz der Bundesprüfstelle durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 13

Zusammensetzung, Entscheidung

(1) Die Bundesprüfstelle besteht aus einem vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ernannten Vorsitzenden, je einem von jeder Landesregierung zu ernennenden Beisitzer und weiteren vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zu ernennenden sachverständigen Beisitzern.

(2) Die vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zu ernennenden sachverständigen Beisitzer sind auf Vorschlag des für Jugendfragen zuständigen Ausschusses des Deutschen Bundestages den Kreisen

1. der Elternschaft,
 2. der Pädagogik,
 3. der Psychologie,
 4. der Kirchen, der jüdischen Kultusgemeinden und anderer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,
 5. der Kunst,
 6. der Autoren,
 7. der Verlegerschaft und der Filmwirtschaft,
 8. der Rundfunkanstalten
- zu entnehmen.

(3) Die Bundesprüfstelle entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern, die aus dem Vorsitzenden, einem Länderbeisitzer und fünf sachverständigen Beisitzern bestehen. Wenigstens zwei Beisitzer müssen den in Absatz 2 Nr. 5 bis 8 genannten Personenkreisen angehören. Erscheinen zur Sitzung einberufene Beisitzer oder ihre Stellvertreter nicht, so ist die Bundesprüfstelle auch in einer Besetzung von mindestens fünf Mitgliedern beschlußfähig. Für die Aufnahme in die Liste ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(4) Der Vorsitzende und die Beisitzer werden auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Sie können von der Stelle, die sie ernannt hat, vorzeitig abberufen werden, wenn sie der Verpflichtung zur Mitarbeit in der Bundesprüfstelle nicht nachkommen.

§ 14

Weisungsungebundenheit

Die Mitglieder der Bundesprüfstelle sind nicht an Weisungen gebunden.

FÜNFTER ABSCHNITT**Zuständigkeit**

§ 15

Tätigwerden der Bundesprüfstelle

(1) Die Bundesprüfstelle entscheidet von Amts wegen oder auf Antrag im Rahmen der nachstehenden Vorschriften.

(2) Antragsberechtigt sind

1. die obersten Jugendbehörden der Länder und der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit,
2. die Landesjugendämter und Jugendämter,
3. die durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmenden Spitzenverbände der Jugendhilfe,
4. eine bei einer Bundesbehörde einzurichtende Marktbeobachtungs- und Antragsstelle,
5. die Staatsanwaltschaften.

SECHSTER ABSCHNITT**Verfahren****1. Allgemeine Verfahrensvorschriften**

§ 16

Zurückweisung von Anträgen

(1) Der Vorsitzende der Bundesprüfstelle kann einen Antrag, eine Schrift in die Liste aufzunehmen, abschlägig bescheiden, wenn die Voraussetzungen des § 1 offensichtlich nicht vorliegen.

(2) Der durch den Bescheid Betroffene kann die Entscheidung der Bundesprüfstelle beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Bundesprüfstelle in der Besetzung des § 17 Abs. 2. Wird dem Antrag entsprochen, so entscheidet die Bundesprüfstelle in der Besetzung nach § 13 Abs. 3. Für die Ablehnung des Antrages ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 17

Vorläufige Anordnung

(1) Die Bundesprüfstelle kann die Aufnahme einer Schrift in die Liste vorläufig anordnen, wenn die endgültige Anordnung der Aufnahme der Schrift in die Liste offenbar zu erwarten ist und die Gefahr besteht, daß die Schrift kurzfristig in großem Umfange vertrieben wird.

(2) Die vorläufige Anordnung wird von dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern erlassen. Ein Mitglied muß den in § 13 Abs. 2 Nr. 5 bis 8 genannten Kreisen angehören. Für den Erlass der vorläufigen Anordnung ist Einstimmigkeit erforderlich.

(3) Eine Anordnung nach § 9 ist im vorläufigen Verfahren nicht zulässig.

(4) Die vorläufige Anordnung tritt außer Kraft

1. nach Ablauf eines Monats seit ihrer Bekanntmachung oder
2. mit der Bekanntmachung der abschließenden Entscheidung der Bundesprüfstelle über die Schrift.

Die Frist der Nummer 1 kann vor ihrem Ablauf um höchstens einen Monat verlängert werden. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Verlängerung ist bekanntzumachen.

§ 18

Vereinfachtes Verfahren

(1) Die Bundesprüfstelle kann die Aufnahme einer Schrift in die Liste im vereinfachten Verfahren anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1 offenbar vorliegen.

(2) Die Entscheidung wird in der Besetzung nach § 17 Abs. 2 getroffen. Für die Anordnung ist Einstimmigkeit erforderlich. Kommt eine Einigung, die Schrift in die Liste aufzunehmen, nicht zustande, so entscheidet die Bundesprüfstelle in der Besetzung nach § 13 Abs. 3.

(3) Eine Anordnung nach § 9 ist im vereinfachten Verfahren nicht zulässig.

(4) Gegen die Entscheidung im vereinfachten Verfahren können die Betroffenen (§ 20) innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung in der Besetzung nach § 13 Abs. 3 stellen.

§ 19

Appellationsverfahren bei der Filmprüfung

(1) Eine nach § 10 Abs. 2 zuständige oberste Landesbehörde sowie der jeweilige Hersteller und Verleiher eines Filmes können eine Entscheidung der Bundesprüfstelle beantragen, wenn sie mit der Altersfreigabe für einen Film durch eine von den Ländern gemeinsam in Anspruch genommene Prüfstelle nicht einverstanden sind (Appellationsverfahren).

(2) Die Appellation ist zu begründen. Der Antrag ist auf Festsetzung einer der in § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Altersstufen oder auf Ablehnung der Freigabe für Kinder und Jugendliche zu richten. Das Appellationsrecht ist nicht befristet.

(3) Die Bundesprüfstelle entscheidet über den Antrag in der Besetzung nach § 13 Abs. 3 mit einfacher Mehrheit. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 20, 21 und 27 Anwendung.

§ 20

Rechtliches Gehör

Dem Verleger und Verfasser einer Schrift, dem Hersteller und Verleiher eines Filmes oder dem Intendanten einer betroffenen Rundfunkanstalt ist, soweit möglich, in dem Verfahren vor der Bundesprüfstelle Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 21

Mitteilung der Entscheidungen

(1) Die Entscheidungen der Bundesprüfstelle sind zuzustellen

1. dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit,
2. jedem Land,

3. soweit möglich, dem Verleger und Verfasser der Schrift, dem Filmhersteller, Filmverleiher, Intendanten der Rundfunkanstalt und

4. anderen, am Verfahren beteiligten Behörden, Verbänden und Personen.

(2) Die Begründung ist beizufügen oder innerhalb eines Monats durch Zustellung nachzuweisen.

2. Liste der jugendgefährdenden Schriften

§ 22

Führung der Liste

Die Liste wird von dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle geführt.

§ 23

Aufnahme in die Liste

Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste angeordnet ist, ist unverzüglich in die Liste aufzunehmen. Sie ist unverzüglich von der Liste zu streichen, wenn die Anordnung aufgehoben wird oder nach § 17 Abs. 4 außer Kraft tritt.

§ 24

Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen

(1) Stellt ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung fest, daß eine Schrift pornographisch ist oder den in § 131 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt hat oder im Sinne von § 8 Nr. 3 geeignet ist, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden, so nimmt der Vorsitzende der Bundesprüfstelle die Schrift unter Hinweis auf die gerichtliche Entscheidung in die Liste auf.

(2) Hält der Vorsitzende die Aufnahme nach Absatz 1 nicht für erforderlich oder werden widersprechende gerichtliche Entscheidungen über dieselbe Schrift bekannt, so führt er eine Entscheidung der Bundesprüfstelle herbei.

§ 25

Inhaltsgleichheit

(1) Ist eine Schrift ganz oder im wesentlichen inhaltsgleich mit einer in die Liste aufgenommenen Schrift, so nimmt sie der Vorsitzende der Bundesprüfstelle in die Liste auf. § 20 gilt entsprechend.

(2) Ist es zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind, so führt der Vorsitzende die Entscheidung der Bundesprüfstelle herbei.

§ 26

Bekanntmachung der Listenaufnahme

(1) Wird eine Schrift in die Liste aufgenommen oder aus ihr gestrichen, so ist dies unter Hinweis auf die zugrunde liegende Entscheidung für das Bundesgebiet bekanntzumachen.

(2) Die Bekanntmachung für das Bundesgebiet erfolgt im Bundesanzeiger.

§ 27

Streichung aus der Liste

(1) Eine Schrift kann vom Vorsitzenden der Bundesprüfstelle aus der Liste gestrichen werden, wenn seit ihrer Aufnahme in die Liste mindestens fünf Jahre verstrichen sind und ihre weitere Verbreitung nicht zu erwarten ist oder die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Ist die Schrift auf Grund eines Antrages in die Liste aufgenommen worden, ist dem Antragsteller zuvor Kenntnis von der beabsichtigten Streichung zu geben.

(2) Widerspricht der Antragsteller einer Streichung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Benachrichtigung, entscheidet die Bundesprüfstelle in der Besetzung nach § 13 Abs. 3.

(3) Wird eine Schrift, die gemäß Absatz 1 aus der Liste gestrichen worden ist, weil ihre weitere Verbreitung nicht zu erwarten war, wiederum verbreitet, nimmt der Vorsitzende sie unter Bezugnahme auf die frühere Entscheidung erneut in die Liste auf.

SIEBENTER ABSCHNITT

Rechtsweg

§ 28

(1) Vor Erhebung einer Klage im Verwaltungsrechtsweg bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten.

(2) Die Klagebefugnis steht auch den Stellen zu, die nach diesem Gesetz berechtigt sind, bei der Bundesprüfstelle einen Antrag zu stellen.

ACHTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 29

Strafvorschriften

(1) Wer eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, oder eine der in § 8 bezeichneten Schriften

1. entgegen § 5 Nr. 1 einem Kind oder Jugendlichen anbietet, überläßt oder zugänglich macht,
2. entgegen § 5 Nr. 2 an einem der dort bezeichneten Orte ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. entgegen § 6 Abs. 1 vertreibt, verbreitet, verleiht oder vorrätig hält,
4. entgegen § 6 Abs. 2 an die dort bezeichneten Personen liefert,

5. entgegen § 6 Abs. 3 einzuführen unternimmt oder

6. entgegen § 7 Abs. 2 anbietet, ankündigt oder anpreist,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. entgegen § 7 Abs. 1 geschäftlich wirbt oder
2. die Liste zum Zwecke der geschäftlichen Werbung abdruckt oder veröffentlicht.

(3) Ebenso wird bestraft, wer

1. entgegen § 10 Abs. 3 als Veranstalter oder Gewerbetreibender einem Kind oder Jugendlichen die Anwesenheit bei der öffentlichen Vorführung eines für Kinder und Jugendliche nicht freigegebenen Filmes in einem Lichtspieltheater gestattet,

2. entgegen § 5 Nr. 3 und § 11 als Verantwortlicher eine Rundfunksendung vor 22.00 Uhr verbreitet oder die Verbreitung veranlaßt.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

(5) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 bis 3 absehen, wenn der Täter, der die Schrift einem Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht hat, ein Jugendlicher ist, oder dem in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung genannten Personenkreis angehört.

(6) Hat ein Kind oder Jugendlicher die Schrift einem anderen Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht, so leitet das Jugendamt die auf Grund der bestehenden Vorschriften zulässigen Maßnahmen ein. Der Vormundschaftsrichter kann auf Antrag des Jugendamtes oder von Amts wegen Weisungen erteilen.

§ 30

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Kind oder Jugendlichen die Anwesenheit bei der öffentlichen Vorführung eines Filmes entgegen der Altersfreigabe gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder über die nach § 10 Abs. 3 festgesetzten Uhrzeiten hinaus gestattet,
2. entgegen § 10 Abs. 5 die Bekanntmachung der Vorschrift des § 10 Abs. 3 unterläßt oder die jeweilige Altersfreigabeentscheidung nicht oder unrichtig bekanntmacht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 31

**Änderung des Gesetzes
zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit**

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird gestrichen.
2. § 10 Satz 2 wird gestrichen.
3. § 15 wird gestrichen.

§ 32

Übergangsvorschriften

(1) Die gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in den Fassungen vom 4. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 936) und vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1058) geprüften Filme gelten

1. soweit sie als „Jugendfördernd“ anerkannt oder als „Freigegeben ab sechs Jahren“ zugelassen sind, als „Freigegeben für Kinder und Jugendliche“,
2. soweit sie als „Geeignet zur Vorführung vor Jugendlichen“ anerkannt oder als „Freigegeben ab zwölf Jahren“ zugelassen sind, als „Freigegeben ab zehn Jahren“ und
3. soweit sie als „Freigegeben ab sechzehn Jahren“ oder als „Freigegeben ab achtzehn Jahren“ zugelassen sind, als für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben.

(2) Die obersten Landesbehörden können über die Freigabe eines auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 4. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 936) anerkannten oder auf Grund des § 6 des Gesetzes in der Fassung vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1058) gekennzeichneten Filmes gemäß § 10 Abs. 2 dieses Gesetzes erneut entscheiden. Auf die Entscheidung findet § 19 Anwendung.

§ 33

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 34

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 377) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 296), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 23. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1725), außer Kraft.

Bonn, den 1. Oktober 1975

Rollmann
Wohlrabe
Kroll-Schlüter
Rommerskirchen
Ey
Frau Stommel
Josten
Burger
Dr. Hammans
Geisenhofer

von Alten-Nordheim
Berger
Franke (Osnabrück)
Gerster (Mainz)
Jäger (Wangen)
Dr. Köhler (Wolfsburg)
Maucher
Mammel
Milz

Müller (Berlin)
Frau Dr. Neumeister
Nordlohne
Sauer (Salzgitter)
Dr. Unland
Frau Verhülsdonk
Volmer
Frau Dr. Wex
Zink

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 30, 336) hat über die Verantwortung des Gesetzgebers im Bereich des Jugendschutzes ausgeführt:

„Das verfassungsrechtlich bedeutsame Interesse an einer ungestörten Entwicklung der Jugend berechtigt den Gesetzgeber zu Regelungen, durch welche der Jugend drohende Gefahren abgewehrt werden. Derartige Gefahren drohen auf sittlichem Gebiet von allen Druck-, Ton- und Bilderzeugnissen, die Gewalttätigkeiten oder Verbrechen glorifizieren, Rassenhaß provozieren, den Krieg verherrlichen oder sexuelle Vorgänge in grob-schamverletzender Weise darstellen und deswegen zu erheblichen, schwer oder gar nicht korrigierbaren Fehlentwicklungen führen können. Der Gesetzgeber kann deshalb Maßnahmen treffen, durch die der freie Zugang Jugendlicher zu solchen Erzeugnissen unterbunden wird. Die Auswahl der Mittel, mit denen diesen Gefahren zu begegnen ist, obliegt zunächst dem Gesetzgeber.“

Zu § 1

§ 1 entspricht dem Katalog in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS).

Während es nach der Legaldefinition des § 1 GjS unbestritten ist, daß unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften jugendgefährdend sind, ist die Diskussion über die Frage, was darüber hinaus überhaupt und speziell im Sinne von § 1 GjS „geeignet“ ist, Kinder oder Jugendliche „sittlich zu gefährden“, nicht beendet, aber in den letzten Jahren hat sich die höchstrichterliche Rechtsprechung verfestigt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 30, 336) sind mit dem Tatbestandsmerkmal „geeignet, sittlich zu gefährden“ solche Schriften gemeint, die zu schwer oder gar nicht korrigierbaren Fehlentwicklungen führen können“. Der Bundesgerichtshof (BGH St 8, 80) hat ausgeführt, daß sittliche Gefährdung gleichbedeutend ist mit einer Infragestellung des in § 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes genannten Erziehungszieles, wonach jeder junge Mensch „ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“ hat. Nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwGE 25, 318) sind jugendgefährdend solche Schriften, „die geeignet sind, eine soziaethische Begriffsverwirrung bei durchschnittlichen Kindern oder Jugendlichen hervorzurufen“. Das Bundesverwaltungsgericht hat diesen Standpunkt in einer späteren Entscheidung (BVerwGE 39, 197) dahin gehend erweitert, daß das GjS nicht nur den durchschnittlichen Jugendlichen, „sondern den Jugendlichen schlechthin einschließlich der gefähr-

dungsgeneigten Jugendlichen schützt; auszunehmen sind lediglich Extremfälle. Die Eignung zur sittlichen Gefährdung muß nicht mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zu einer soziaethischen Begriffsverwirrung führen, es genügt der mutmaßliche Eintritt einer sittlichen Gefährdung.

Zu den Werten, die vor einer „soziaethischen Begriffsverwirrung“ zu schützen sind, zählt die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften u. a. die Menschenwürde, die Ehe und das Recht des Kindes auf Reifung zur „leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“ (Entscheidung Nr. 2346 vom 21. Januar 1972).

Angesichts dieser Spruchpraxis unserer höchsten Gerichte und der Bundesprüfstelle sehen die Antragsteller in diesem Stadium des Gesetzgebungsverfahrens von einer Änderung des Katalogs von § 1 Abs. 1 GjS in ihrem Gesetzentwurf ab. Sie sind jedoch der Auffassung, daß bei der Beratung ihres Gesetzentwurfs in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages der Katalog des § 1 einer eingehenden Erörterung bedarf.

Zu § 2

Der § 2 Abs. 1 entspricht — außer dem Katalog — § 1 Abs. 1 GjS. Der § 2 Abs. 2 entspricht — unter Einbeziehung von Darbietungen des Rundfunks und insbesondere des Fernsehens — § 1 Abs. 3 GjS. Der § 2 Abs. 3 ergibt sich aus der Einbeziehung des Spielfilmes und der Übernahme von § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JSchOG) in diesen Gesetzentwurf.

Der wachsenden Bedeutung der Medien und ihrer starken Prägekraft für die junge Generation entspricht es, den Schutz der Jugend vor Gefahren, die von den Medien ausgehen können, in einem Gesetz, dem Gesetz zum Schutze der Jugend vor Mediengefahren, zusammenzufassen.

Es ist nicht einzusehen, warum der Rundfunk, insbesondere das Fernsehen, länger vom gesetzlichen Jugendschutz ausgenommen wird. Die in § 10 des Staatsvertrages für das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) und in den Programmsätzen der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (ARD) niedergelegten Jugendschutzklauseln reichen dazu nicht aus. Die Einhaltung dieser Grundsätze ist nicht erzwingbar, auch ist eine Sonderstellung des Rundfunks nicht damit zu begründen, daß seine Anstalten öffentlich-rechtliche Körperschaften sind. Auch solche Körperschaften haben ihre Tätigkeit im Rahmen der Rechtsordnung auszuüben. Dabei ist hinzuweisen auf das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechtes, durch das schon ein spezielles Verbot der Darbietung gewaltverherrlichender, Rassenhaß stimulierender und pornographischer Darbietungen durch den Rundfunk in das Strafgesetzbuch

eingefügt wurde (§ 131 Abs. 2, § 184 Abs. 2). Ein Privileg des Rundfunks, von den gesetzlichen Regelungen zum Schutze der Jugend ausgenommen zu werden, ist mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Medien nicht länger zu vereinbaren.

Der Film-Jugendschutz ist bisher im Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit geregelt worden. Der durch das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechtes in das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit neu eingefügte § 15 aber hat bereits das Indizierungsverfahren der Bundesprüfstelle auf Spielfilme erstreckt und damit zu einer Doppelspurigkeit der Rechtsvorschriften geführt, die durch die volle Einbeziehung des Spielfilmes in ein Gesetz zum Schutze der Jugend vor Mediengefahren beseitigt werden soll.

Zu §§ 3 und 4

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 2 und 1 Abs. 4 GjS.

Zu § 5

Diese Bestimmung entspricht § 3 GjS und ist im übrigen um die Vorschrift erweitert worden, daß als jugendgefährdend indizierte Sendungen vor 22.00 Uhr nicht durch den Rundfunk und insbesondere durch das Fernsehen verbreitet werden dürfen, da vor 22.00 Uhr noch ein großer Teil der Hörer und Zuschauer von Rundfunk und Fernsehen Kinder und Jugendliche sind. Eine entsprechende Bestimmung hatte auch § 4 Abs. 3 des CDU/CSU-Entwurfs eines Gesetzes zum Schutze der Jugend vor Mediengefahren in der letzten Legislaturperiode enthalten (Drucksache VI/3013).

Zu §§ 6, 7, 8 und 9

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 4, 5, 6 und 7 GjS.

Zu § 10

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend dem § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.

Was die Altersstufen für die Filmfreigabe angeht, so sah bereits der vorläufige Referentenentwurf des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit zum Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom März 1972 den Wegfall des ausnahmslosen Kinoverbotes für Kinder unter sechs Jahren und die Reduzierung der Altersstufen für die Jugendfreigabe vor („Freigegeben für Kinder und Jugendliche“ — „Freigegeben ab vierzehn Jahren“). Die bisherige Altersstufe von sechzehn Jahren wurde fallengelassen, weil dieses Alter keinen so bedeutsamen Einschnitt im Reifungsprozeß bedeutet, daß die zwei Jahre vor dem Ende des gesetzlichen Jugendschutzes eine Sonderregelung erfordern hätten. Hinzu kommt die Schwierigkeit, bei Jugendlichen gerade in diesen Lebensjahren das Alter

abzuschätzen, und das Bestreben, die gesetzlichen Regelungen nicht durch Perfektionismus unpraktikabel zu machen.

Anläßlich einer Tagung der Film-Jugendschutzsachverständigen der Länder im Juni 1973 empfahlen diese einstimmig, bei der Neufassung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit die Altersgruppeneinteilung vorzunehmen, wie sie in § 10 Abs. 2 des Entwurfs Eingang gefunden hat. Die Vorschaltung einer Altersstufe von zehn Jahren wurde für erforderlich gehalten, weil nicht alle Filme, die Kindern im Alter von zehn bis dreizehn Jahren bedenkenlos gezeigt werden können, auch für Kinder jüngerer Altersstufen geeignet seien.

Zu § 11

Diese Bestimmung dehnt das Verbreitungsverbot des § 5 Nr. 3 auf zwar nicht indizierte, aber nach § 10 Abs. 2 nicht freigegebene Spielfilme aus.

Zu § 12

Diese Bestimmung entspricht § 8 GjS.

Zu § 13

Im Interesse einer höheren Effizienz der Bundesprüfstelle (BPS) ist eine Verkleinerung des Entscheidungsgremiums, zugleich aber auch eine stärkere Beteiligung von sachverständigen Beisitzern geboten. Die Zahl der bislang bei jeder Sitzung mitwirkenden drei Länderbeisitzer wurde deshalb auf einen Beisitzer reduziert. Beibehalten wurden zwar wie bisher acht verschiedene Gruppen für die Stellung von Beisitzern, die aber nicht sämtlich an jeder Sitzung beteiligt sind, sondern nach einem jährlich im voraus von Vorsitzenden der BPS aufzustellenden Sitzungsplan in regelmäßigem Wechsel berufen werden. Die Reduzierung der Regelbesetzung von bisher zwölf auf sieben Mitglieder erfordert eine obligatorische Beteiligung von mindestens zwei Beisitzern aus den Reihen der Kreise, die von den Folgen einer Listenaufnahme betroffen sein können. Der Wegfall der bisher beteiligten Beisitzer aus den Kreisen der Jugendverbände, der Jugendwohlfahrt und der Lehrerschaft wird aufgefangen durch die Hinzuziehung von Beisitzern aus den Kreisen der Elternschaft, der Pädagogen und der Psychologen. Auf der anderen Seite wird der Ausweitung des Gesetzes auf Film und Rundfunk durch entsprechende Berücksichtigung im Beisitzergremium Rechnung getragen.

Die Verkleinerung des Entscheidungsgremiums auf sieben Mitglieder und eine Verbesserung der Sachkunde durch die Beiziehung von Psychologen und Pädagogen läßt auf das bisherige Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit verzichten. An die Stelle einer Nominierung der Gruppenbeisitzer durch Spitzenverbände tritt das Vorschlagsrecht des für Jugendfragen zuständigen Bundestagsausschusses. Die Zusammensetzung des Beisitzergremiums wird damit Ergebnis einer demokratischen Meinungsbildung.

Die bisherige Amtsdauer für den Vorsitzenden und die Beisitzer der BPS soll von drei auf fünf Jahre heraufgesetzt werden. Die Kontinuität der Entscheidungspraxis der BPS wird dadurch besser gewährleistet.

Zu § 14

Diese Bestimmung entspricht § 10 GjS.

Zu § 15

§ 15 Abs. 1 entspricht § 11 Abs. 1 GjS.

§ 15 Abs. 2 bringt — wie schon § 11 Abs. 2 des CDU/CSU-Entwurfs eines Gesetzes zum Schutze der Jugend vor Mediengefahren in der letzten Wahlperiode (Drucksache VI/3013) — die Ausweitung der Zahl der bei der Bundesprüfstelle antragsberechtigten Stellen um die Landesjugendämter und die Jugendämter, die Spitzenverbände der Jugendhilfe, eine bei einer Bundesbehörde einzurichtende Marktbeobachtungs- und Antragsstelle und die Staatsanwaltschaften (Zentralstellen der Staatsanwaltschaften zur Bekämpfung gewaltverherrlichender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften).

Der Bundestag hat bereits bei der Novellierung des GjS im Jahre 1961 die Bundesregierung ersucht, „Einrichtungen zu schaffen, die die laufende und sachgerechte Beobachtung des jugendgefährdenden Schrifttums sicherstellen“. Die Abgeordnete Frau Pitz-Savelsberg (CDU/CSU) hat dazu in der 138. Sitzung des 3. Bundestages am 18. Januar 1961 ausgeführt: „Die Durchführung dieses Gesetzes würde es nun sehr erleichtern, wenn eine Einrichtung geschaffen würde, die durch regelmäßige und sachkundige Beobachtung des Schriftenmarktes das frühzeitige Erkennen jugendgefährdender Erscheinungen und Produktionen ermöglichte“. Die Bundesregierung hat die Frage, ob sie die „laufende und sachgerechte Beobachtung des jugendgefährdenden Schrifttums“ für notwendig hält, mit „Ja“ beantwortet (Drucksachen VI/1400, VI/1531). Bei der Beratung des Vierten Strafrechtsreformgesetzes hat die Bundesregierung im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform angekündigt, „sie werde die Voraussetzungen für eine besondere Marktbeobachtung schaffen, damit der Jugendschutz nach dem GjS effektiver gestaltet werden könne“ (Drucksache VI/3521). Da die Bundesregierung bisher weder dem Ersuchen des Bundestages noch ihrer eigenen Ankündigung gefolgt ist, schlagen die Antragssteller nunmehr die Errichtung einer Marktbeobachtungs- und Antragsstelle bei einer Bundesbehörde vor, damit im Sinne der Entschließung des Bundestages vom 18. Januar 1961 die „laufende und sachgerechte Beobachtung des jugendgefährdenden Schrifttums sichergestellt wird“.

Zur Frage der Erweiterung der bei der Bundesprüfstelle antragsberechtigten Stellen hatte die Bundesregierung bereits im Jahre 1971 in der Antwort auf eine kleine Anfrage des Abgeordneten Rollmann und der Fraktion der CDU/CSU (Drucksachen

VI/2592, VI/2760) mitgeteilt, daß „geprüft wird, ob der Kreis der Antragsberechtigten durch Einbeziehung aller öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe ... erheblich erweitert und damit allen Stellen der Jugendhilfe der unmittelbare Zugang zur Bundesprüfstelle eröffnet werden kann“. Bei der Beratung des CDU/CSU-Entwurfs eines Gesetzes zum Schutze der Jugend vor Mediengefahren in der letzten Legislaturperiode (Drucksache VI/3013) in der 165. Sitzung des Bundestages am 26. Januar 1972 erklärte der damalige Parlamentarische Staatssekretär Westphal im Namen der Bundesregierung: „Noch ein Wort zur Antragsbefugnis! Eine Erweiterung der Antragsbefugnis und damit ein besseres Funktionieren der Bundesprüfstelle ist seit langem ein Wunsch der Bundesregierung. Wir haben dies bereits in mehreren Verlautbarungen hervorgehoben. Die dafür vorgesehene Änderung der Durchführungsverordnung zum GjS wird unverzüglich in Angriff genommen, sobald über die im Entwurf des Vierten Strafrechtsreformgesetzes vorgesehene Angleichung des GjS an das Strafgesetzbuch entschieden worden ist. Was der Entwurf der Opposition dazu bringt, ist nach unserer Ansicht zu wenig ...“. Bei der Beratung des Vierten Strafrechtsreformgesetzes hat die Bundesregierung im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform angekündigt, „sie werde durch eine Änderung der zu § 11 Abs. 2 Satz 2 GjS erlassenen Durchführungsverordnung den Kreis der antragsberechtigten Stellen erweitern, damit der Jugendschutz nach dem GjS effektiver gestaltet werden könne“ (Drucksache VI/3521). Da die Bundesregierung auch diesen eigenen Ankündigungen nicht gefolgt ist, sieht dieser Gesetzentwurf nunmehr die wesentliche Erweiterung des Kreises der bei der Bundesprüfstelle antragsberechtigten Stellen vor.

Zu § 16

Die vorgeschlagene Erweiterung des Kreises der bei der Bundesprüfstelle antragsberechtigten Stellen könnte eine Überbelastung des Entscheidungsgremiums zur Folge haben. Bislang können Anträge nur durch die Vollbesetzung abgelehnt werden. Zweifelsfrei ungeeignete Anträge soll nunmehr der Vorsitzende der BPS zurückweisen können, gegen dessen Entscheidung das Dreiergremium angerufen werden kann.

Zu §§ 17 und 18

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 15 und 15 a GjS.

Zu § 19

Die Altersfreigabe von Filmen nach dem bisherigen § 6 JSchOG (jetzt § 10 des Entwurfs) steht den obersten Landesbehörden zu.

Die obersten Jugendbehörden der Länder sind zur Wahrnehmung dieser Aufgabe berufen. Im Interesse einer Einheitlichkeit der Entscheidungen haben

diese mit der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V. vereinbart, daß die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) im Auftrag der obersten Landesbehörde über die Altersfreigabe entscheidet. Dies geschieht in einem förmlichen Verfahren unter Beteiligung der obersten Jugendbehörden. Das Verfahren sieht drei Instanzen vor, den Arbeitsausschuß, den Hauptausschuß und den Rechtsausschuß. Gegen die in der Praxis zumeist abschließende Entscheidung des Rechtsausschusses kann jede oberste Jugendbehörde noch die Durchführung eines Appellationsverfahrens verlangen. Durch § 19 des Gesetzentwurfs soll jeder obersten Jugendbehörde und in gleicher Weise den Betroffenen der Filmwirtschaft die Möglichkeit gegeben werden, die Entscheidung einer außerhalb des Instanzenzuges der FSK stehenden Behörde herbeizuführen. Das sachverständige Gremium der BPS bietet sich dafür an.

Zu §§ 20, 21, 22 und 23

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 12, 14, 16 und 17 GjS.

Zu § 24

Diese Bestimmung entspricht § 18 GjS mit dem Zusatz, daß auch eine nach § 8 Nr. 3 von einem Gericht als offensichtlich schwer jugendgefährdend bezeichnete Schrift von dem Vorsitzenden der BPS in die Indizierungsliste aufzunehmen ist.

Zu §§ 25 und 26

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 18 a und 19 GjS.

Zu § 27

Das Fehlen einer Regelung für die Streichung indizierter Schriften aus der Liste hat im Laufe der mehr als zwanzigjährigen Tätigkeit der BPS zu einer Überfrachtung der Liste mit Schriften geführt, die keinerlei Aktualität mehr besitzen. Derartige Objekte sollten laufend aus der eigentlichen Liste herausgenommen und nur noch für den Fall einer erneuten Verbreitung in einer Reserveliste der Bundesprüfstelle festgehalten werden.

Zu § 28

§ 28 Abs. 1 entspricht § 20 GjS.

§ 28 Abs. 2 begründet eine bisher fehlende ausdrückliche Klagebefugnis für den Antragsberechtigten.

Zu § 29

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen § 21 GjS und § 13 JSchÖG.

Zu § 30

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen § 14 JSchÖG.

